

Statuten des Schweizerischen Spielgruppen- LeiterInnen-Verbandes SSLV

Aktuelle Statuten	Überarbeitete Statuten	Bemerkungen
In dieser Spalte stehen die Formulierungen, wie sie in den aktuell gültigen Statuten zu finden sind. Sie dienen zum Vergleich mit der nebenstehenden Spalte.	Diese Spalte zeigt die überarbeiteten Statuten. Offensichtliche Einfügungen und Löschungen sind ersichtlich. Wo Löschungen nicht offensichtlich sind, sind diese in Sprechblasen ganz rechts dargestellt.	Diese Spalte erläutert den Teil der Anpassungen, wenn diese nicht selbsterklärend sind.
Kapitel I: Allgemeines	Kapitel I: Allgemeines	
Art. 1 Name und Sitz	Art. 1 Name und Sitz	
Der Schweizerische Spielgruppen – LeiterInnen - Verband, abgekürzt SSLV, ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. Der SSLV hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle. Diese Statuten regeln die Tätigkeit des Dachverbands und sein Verhältnis zu seinen Mitgliedern.	Der Schweizerische Spielgruppen – LeiterInnen - Verband, abgekürzt SSLV, ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. Der SSLV hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle. Diese Statuten regeln die Tätigkeit des <u>SSLV</u> und sein Verhältnis zu seinen Mitgliedern.	<u>In den Statuten wird SSLV und Dachverband SSLV sowie Dachverband zum Teil synonym genutzt. Dies wird so weit als möglich vereinheitlicht.</u>
Art. 2 Zweck	Art. 2 Zweck	
Der SSLV ist der schweizerische Dachverband der SpielgruppenleiterInnen. Er ist Ansprechpartner nach innen und nach aussen.	Der SSLV ist der schweizerische Dachverband der SpielgruppenleiterInnen. Er ist Ansprechpartner nach innen und nach aussen.	
Zu seinen Hauptaufgaben gehören: a) Information über die Bedürfnisse des Kleinkindes im Umfeld der Spielgruppe für Mitglieder und Dritte b) Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder c) Weiterbildung für die Mitglieder d) Qualitätssicherung (Label) und Berufsentwicklung	Zu seinen Hauptaufgaben gehören: a) Information über die Bedürfnisse des Kleinkindes im Umfeld der Spielgruppe für Mitglieder und Dritte b) Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder c) Weiterbildung für die Mitglieder d) Qualitätssicherung (Label) und Berufsentwicklung	

e) Unterstützung und Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern und Stärkung ihres Zusammenhaltes f) Angebot von Produkten und Dienstleistungen im Umfeld der Spielgruppe g) Förderung von Spielgruppen in der Schweiz h) Förderung des Berufes der SpielgruppenleiterIn in der Öffentlichkeit und bei den Behörden	e) Unterstützung und Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern und Stärkung ihres Zusammenhaltes f) Angebot von Produkten und Dienstleistungen im Umfeld der Spielgruppe g) Förderung von Spielgruppen in der Schweiz h) Förderung des Berufes der SpielgruppenleiterIn in der Öffentlichkeit und bei den Behörden	
Kapitel II: Mitgliedschaft	Kapitel II: Mitgliedschaft	
	<u>Kapitel II.1: Mitgliedschaft natürlicher Personen</u>	<u>Kapitelüberschrift zur Gliederung der Mitgliedschaftsarten</u>
Art. 3 Aktivmitglieder	Art. 3 Aktivmitglieder	
a) Aktivmitglieder sind ausgebildete SpielgruppenleiterInnen oder solche, die in Ausbildung dazu stehen. Personen aus verwandten pädagogischen Berufen müssen in einer Spielgruppe tätig sein. b) Aktivmitglieder werden auf Grund ihres Wohnortes oder des Ortes der hauptsächlichen Tätigkeit zugleich Mitglieder einer Fach- und Kontaktstelle. c) Die Interessen der SpielgruppenleiterInnen (Aktivmitglieder) werden durch die Delegierten der betreffenden Fach-und Kontaktstelle wahrgenommen.	a) Aktivmitglieder sind ausgebildete SpielgruppenleiterInnen oder solche, die in Ausbildung dazu stehen. Personen aus verwandten pädagogischen Berufen müssen in einer Spielgruppe tätig sein. b) Aktivmitglieder werden auf Grund ihres Wohnortes oder des Ortes der hauptsächlichen Tätigkeit zugleich Mitglieder einer Fach- und Kontaktstelle. c) Die Interessen der SpielgruppenleiterInnen (Aktivmitglieder) werden durch die Delegierten der betreffenden Fach-und Kontaktstelle wahrgenommen.	
Art. 4 Gönnermitglieder	Art. 4 Gönnermitglieder	
Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des SSLV anerkennen und den Verein fördern und unterstützen wollen. Gönnermitglieder haben weder Antrags-, noch Stimm- und Wahlrecht.	Gönnermitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des SSLV anerkennen und den Verein fördern und unterstützen wollen. Gönnermitglieder haben weder Antrags-, noch Stimm- und Wahlrecht.	<u>Nur juristische Personen haben die Möglichkeit des Sponsorings und/oder einer Kollektivmitgliedschaft C</u>
Art. 5 Ehrenmitglieder	Art. 5 Ehrenmitglieder	
Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen	Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen	<u>Ein Ehrenmitglied sollte nicht die</u>

ernannt werden, denen der SSLV viel zu verdanken hat. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme und ein Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.	ernannt werden, denen der SSLV viel zu verdanken hat. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme, aber kein Stimm- und Wahlrecht.	<u>Möglichkeit haben, formale Anträge zu stellen, weil dies den Kollektivmitgliedern vorbehalten ist, und ein Ungleichgewicht schaffen würde.</u>
Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegierten-Versammlung ernannt.	Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegierten-Versammlung ernannt.	
	<u>Kapitel II.2: Mitgliedschaft juristischer Personen</u>	<u>Kapitelüberschrift zur Gliederung der Mitgliedschaftsarten</u>
Art. 6 Kollektivmitglieder	Art. 6 Kollektivmitglieder	
Die Kollektivmitglieder bestehen aus drei Kategorien:	Die Kollektivmitglieder bestehen aus drei Kategorien:	
a) Kollektivmitglieder A sind alle regionalen Fach- und Kontaktstellen FKS. b) Kollektivmitglieder B sind alle Ausbildungsstätten, die Mitglied der Ausbildungskommission sind. c) Kollektivmitglieder C sind Organisationen und andere juristische Personen, die einen Bezug zur Spielgruppe haben, sie haben kein Stimm- und Antragsrecht.	a) Kollektivmitglieder A sind alle regionalen Fach- und Kontaktstellen FKS. b) Kollektivmitglieder B sind alle Ausbildungsstätten, die Mitglied der Ausbildungskommission sind. c) Kollektivmitglieder C sind <u>nationale</u> Organisationen und andere juristische Personen , die einen Bezug zur Spielgruppe haben, sie haben kein Stimm- und Antragsrecht.	<u>Präzisierung, dass hiermit grössere Organisationen gemeint sind.</u>
	<u>Art 7 Passivmitglieder</u>	
	<u>Auf Stufe FKS können Spielgruppen, bei welchen mindestens eine Spielgruppenleiterin Aktivmitglied des SSLV ist, Passivmitglied werden. Bei der Zuteilung zur FKS ist der Grund des Ortes der hauptsächlichen Tätigkeit ausschlaggebend. Passivmitglieder haben weder Antrags- noch Stimm- und Wahlrecht. Näheres regeln die Musterstatuten für FKS.</u>	<u>Schaffung einer Passivmitgliedschaft für SG auf Stufe der FKS ermöglicht, um spezifischen Bedarfen (z.B. wegen Leistungsvereinbarungen) gerecht zu werden.</u>
Art. 7 Aufnahme	Art. <u>8</u> Aufnahme	
a) Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand des SSLV. b) Die Antragstellenden und Delegierten können den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die	a) Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand des SSLV. b) Die Antragstellenden und Delegierten können den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die	

Delegiertenversammlung weiterziehen. c) Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.	Delegiertenversammlung weiterziehen. c) Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.	
Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft	Art. <u>9</u> Beendigung der Mitgliedschaft	
Die Mitgliedschaft endet durch:	Die Mitgliedschaft endet durch:	
a) Austritt auf das Ende des Vereinsjahres. b) Die schriftliche Kündigung ist jeweils bis zum 30. September an die Geschäftsstelle zu richten. c) Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder dem Verband in anderer Weise schadet, aus dem SSLV ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Delegiertenversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig. d) Tod eines Mitgliedes.	a) Austritt auf das Ende des Vereinsjahres. b) Die schriftliche Kündigung ist jeweils bis zum 30. September an die Geschäftsstelle zu richten. c) Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder dem <u>SSLV</u> in anderer Weise schadet, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Delegiertenversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig. d) Tod <u>oder Erlöschung</u> eines Mitgliedes.	
Allfällige Verpflichtungen gegenüber dem SSLV bleiben bei der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.	Allfällige Verpflichtungen gegenüber dem SSLV bleiben bei der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.	
Kapitel III: Organisation	Kapitel III: Organisation	
Art. 9 Organisatorische Gliederung des SSLV	Art. <u>10</u> Organisatorische Gliederung des SSLV	
A Delegiertenversammlung (DV)	A Delegiertenversammlung (DV)	
B Vorstand	B Vorstand	
C Präsidium	C Präsidium	
D Revisionsstelle	D Revisionsstelle	
E Arbeits- und Projektgruppen	E Arbeits <u>gruppen und Kommissionen</u>	<u>Arbeitsgruppen können auch Projektgruppen umfassen, zudem fehlt eine Regelung zu den Kommissionen</u>
F Tagungen/ Symposien/Kongress		<u>In Statuten nicht notwendig</u>
G Fach- und Kontaktstellen (FKS)	<u>F</u> Fach- und Kontaktstellen (FKS)	

H Geschäftsstelle	G Geschäftsstelle	
A DELEGiertenVERSAMMLUNG (DV)	A DELEGiertenVERSAMMLUNG (DV)	
Art. 10 Ordentliche DV	Art. 11 Ordentliche DV	
Das oberste Organ des SSLV ist die Delegiertenversammlung und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr zusammen.	Das oberste Organ des SSLV ist die Delegiertenversammlung und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr zusammen.	
Das Datum der DV muss vom Vorstand des SSLV rechtzeitig bekannt gegeben werden.	Das Datum der DV muss vom Vorstand des SSLV rechtzeitig bekannt gegeben werden.	
Begründete Anträge sowie Wahlvorschläge zu Händen der DV sind spätestens 8 Wochen vor der DV schriftlich an den Vorstand zu richten.	Begründete Anträge sowie Wahlvorschläge zu Händen der DV sind spätestens 8 Wochen vor der DV schriftlich an den Vorstand zu richten.	
Der Vorstand lädt die Delegierten per Adresse der FKS, die Ehrenmitglieder sowie die Kollektivmitglieder B und C mindestens sechs Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich mit.	Der Vorstand lädt die Delegierten per Adresse der FKS, die Ehrenmitglieder sowie die Kollektivmitglieder B und C mindestens sechs Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich mit.	
Weitere Anträge von Mitgliedern (Kollektivmitglieder A, B, Ehrenmitglieder) zu den vorgelegten Traktanden müssen spätestens drei Wochen vor der DV schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden, damit dieser die Anträge ebenfalls noch allen Delegierten per Adresse FKS, den Ehrenmitgliedern sowie den Kollektivmitgliedern B zustellen kann.	Weitere Anträge von Mitgliedern (Kollektivmitglieder A, B, Ehrenmitglieder) zu den vorgelegten Traktanden müssen spätestens drei Wochen vor der DV schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden, <u>damit diese den weiteren Mitgliedern vor der DV zur Verfügung gestellt werden können.</u>	<u>Die ursprüngliche Formulierung ist eher komplex, nun vereinfacht.</u>
Aktivmitglieder und Gönnermitglieder können in geeigneter Form zu der DV eingeladen werden.		<u>Es ist nicht notwendig, dies in den Statuten zu formulieren, um dies tun zu dürfen.</u>
Art. 11 Ausserordentliche DV	Art. 12 Ausserordentliche DV	
Eine a.o. DV wird einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/3 der Kollektivmitglieder A (FKS) oder 3/4 der Kollektivmitglieder B (Ausbildungsstätten) es	Eine a.o. DV wird einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/ <u>5 der</u> Kollektivmitglieder A (FKS) <u>und</u> B (Ausbildungsstätten) es verlangen. Sie ist innert vier	<u>Muss von Gesetzes wegen 1/5 der Mitglieder sein. Beispiel bei 19 FKS und 8 Ausbildungsstätten (27 Kollektivmitglieder) = 6 Kollektivmitglieder benötigt.</u>

verlangen. Sie ist innert vier Wochen durchzuführen.	Wochen durchzuführen.	
Anträge von Kollektivmitgliedern sind spätestens drei Wochen vor der a.o. DV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.	Anträge von Kollektivmitgliedern sind spätestens drei Wochen vor der a.o. DV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.	
Der Vorstand lädt die Delegierten per Adresse der FKS, die Ehrenmitglieder sowie die Kollektivmitglieder B und C mindestens zwei Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich mit.	Der Vorstand lädt die Delegierten per Adresse der FKS, die Ehrenmitglieder sowie die Kollektivmitglieder B und C mindestens zwei Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich mit.	
Art. 12 Durchführung	Art. 13 Durchführung	
Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Durchführung der DV auf dem Zirkularweg (z.B. brieflich, via E-Mail) oder in elektronischer Form beschliessen. Die DV und die a.o. DV werden von der PräsidentIn oder einer Co-PräsidentIn des SSLV geleitet.	<u>Die DV wird durch das Präsidium des Vorstands geleitet. Fehlt ein solches, wählt die DV ein Tagespräsidium aus den Mitgliedern des Vorstands.</u> Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Durchführung der DV in elektronischer Form beschliessen.	<u>Präzisierung, falls es kein Präsidium im Vorstand gibt.</u> <u>Beschlussfassung auf dem Zirkularweg wird neu unten geregelt (Art. 15).</u>
Art. 13 Aufgaben und Befugnisse	Art. 14 Aufgaben und Befugnisse	
Die DV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:	Die DV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:	
a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung b) Kenntnisnahme vom Revisionsbericht und Beschlussfassung zum Antrag der Revisionsstelle c) Entlastung des Vorstandes d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Budget e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für den SSLV f) Beitritt zu oder Austritt aus anderen Organisationen und Verbänden g) Behandlung von Anträgen von den Mitgliedern h) Behandlung von Rekursen i) Wahl des Vorstandes und der PräsidentIn bzw. der Co-PräsidentInnen	<u>a) Kenntnisnahme Leitbild / Verbandsstrategie</u> a)b) _____ Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung b)c) _____ Kenntnisnahme vom Revisionsbericht und Beschlussfassung zum Antrag der Revisionsstelle c)d) _____ Entlastung des Vorstandes d)e) _____ Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Budget e)f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für den SSLV f) — Beitritt zu oder Austritt aus anderen Organisationen und Verbänden g) Behandlung von Anträgen von den Mitgliedern h) Behandlung von Rekursen i) Wahl des Vorstandes und der PräsidentIn bzw.	<u>Rolle DV: Fokus auf rahmengebende Beschlüsse (als Vorgabe für den Vorstand). Verschiedene Aufgaben in die Kompetenz des Vorstands gelegt.</u>

j) Wahl der Revisionsstelle k) Ernennung von Ehrenmitgliedern l) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen m) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen n) Genehmigung des Qualitätslabels SSLV o) Genehmigung allfälliger Reglemente p) Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Vereins und die Verwendung des Vermögens q) Informationen seitens der Kollektivmitglieder	der Co-PräsidentInnen j) Wahl der Revisionsstelle k) Ernennung von Ehrenmitgliedern l) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen m) l) _____ Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen n) Genehmigung des Qualitätslabels SSLV o) Genehmigung allfälliger Reglemente p) Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Vereins und die Verwendung des Vermögens q) m) _____ Informationen seitens der Kollektivmitglieder	
Art. 14 Beschlussfassung	Art. 15 Beschlussfassung	
Die Kollektivmitglieder haben Anspruch auf folgende Stimmenzahl:	Die Kollektivmitglieder haben Anspruch auf folgende Stimmenzahl:	
a) Kollektivmitglieder A erhalten bei 1 bis 50 Mitglieder 2 Stimmen, bei 51 bis 100 Mitglieder 3 Stimmen, bei 101 bis 150 Mitglieder 4 Stimmen usw..	a) Kollektivmitglieder A erhalten bei 1 bis 50 <u>Aktiv</u> mitglieder 2 Stimmen, bei 51 bis 100 <u>Aktiv</u> mitglieder 3 Stimmen, bei 101 bis 150 <u>Aktiv</u> mitglieder 4 Stimmen usw..	<u>Berechnet sich nur aus den Stimmen der Aktivmitglieder (SGL). Ist schon heute so, bedarf aber dieser Präzisierung.</u>
b) Kollektivmitglieder B erhalten bei einem Mitgliederbeitrag bis Fr. 499.- je 1 Stimme, bei einem Mitgliederbeitrag ab Fr. 500.- je 2 Stimmen.	b) Kollektivmitglieder B erhalten bei <u>1-2 durchgeführten Lehrgängen/Jahr</u> je 1 Stimme, bei <u>3-5 durchgeführten Lehrgängen/Jahr</u> je 2 Stimmen, <u>6 oder mehr durchgeführten Lehrgängen/Jahr je 3 Stimmen.</u>	<u>Kollektivmitglieder B sollen Stimmen anhand Anzahl durchgeführter Lehrgänge bzw. TN-Zahlen erhalten.</u>
Die DV fasst ihre Beschlüsse und führt ihre Wahlen wie folgt durch:	Die DV fasst ihre Beschlüsse und führt ihre Wahlen wie folgt durch:	
a) Die DV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die DV vorerst mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Eintreten beschliessen.	a) Die DV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die DV vorerst mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Eintreten beschliessen.	
b) Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen	b) Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen	

offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen. c) Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die DV leitende PräsidentIn den Stichentscheid. d) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. e) Statutenänderungen, eine Fusion oder die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.	offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen. c) Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat <u>das</u> die DV leitende <u>Präsidium/Tagespräsidium</u> den Stichentscheid. d) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der <u>abgegebenen</u> Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. e) Statutenänderungen, eine Fusion oder die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.	<u>Anpassung, wenn es nicht zwingend ein Präsidium gibt.</u> <u>Notwendige Anpassung, weil das relative Mehr sonst durch Enthaltungen blockiert werden könnte und damit kein Beschluss zustande käme, was hier nicht der Wunsch ist.</u>
	<u>f) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg (postalisch/elektronisch) herbeiführen. Dabei gilt das absolute Mehr der möglichen Stimmen (unter Vorbehalt des qualifizierten Mehrs, siehe e)).</u>	<u>Erleichterung der Beschlussfassung bei Dringlichkeit.</u>
B VORSTAND	B VORSTAND	
Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer	Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer	
Der Vorstand ist das Führungsorgan des SSLV und vertritt den Verband nach aussen.	Der Vorstand ist das Führungsorgan des SSLV und vertritt <u>diesen</u> nach aussen.	
Der Vorstand hat mindestens 5 Mitglieder. Mindestens eine Person mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder einer FKS sein.	Der Vorstand hat mindestens <u>3 und maximal 7</u> Mitglieder. Mindestens <u>2 Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder sein.</u>	<u>Eine Spannbreite ist besser geeignet, um die Grösse des Gremiums zu beschreiben.</u>
Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied beträgt maximal acht Jahre.	Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied beträgt maximal acht Jahre.	
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und gibt sich ein	Der Vorstand konstituiert sich selbst und <u>kann aus seiner Mitte ein Präsidium bestimmen.</u>	<u>Das Präsidium ist eine Option, keine statutarische oder gesetzliche Pflicht.</u> <u>Das Geschäftsreglement wird durch</u>

Geschäftsreglement.		<u>ein Organisationskonzept ersetzt (Nennung nicht notwendig)</u>
Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.	Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.	
Art. 16 Aufgaben und Befugnisse	Art. 17 Aufgaben und Befugnisse	
Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:	
a) Vollzug der Beschlüsse der DV b) Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget c) Kenntnisnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht und Verabschiedung der Jahresrechnung mit Antrag zuhanden der DV d) Pflege der Aussenbeziehungen e) Einsetzen und Auflösen von Arbeits- und Projektgruppen f) Abschliessen von Leistungsverträgen, die zur Erreichung der Verbandsziele nötig sind g) Durchführung von Arbeitstagungen mit den FKS h) Wahl der Geschäftsstelle i) Überwachung der Geschäftsstelle j) Wahl von Vertreterinnen in andere Organisationen k) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern l) Einberufung der Delegiertenversammlung m) Rechtsverbindliche Unterschrift für den SSLV durch die Präsidentin und andere Vorstandsmitglieder jeweils kollektiv zu zweien. Bei einem Co-Präsidium unterzeichnen die beiden Co-Präsidentinnen zu zweit. Falls kein Präsidium vorhanden ist, erfolgt die Unterschriftenregelung wie folgt: zwei Mitglieder des Vorstands unterzeichnen kollektiv zu zweien. Sie werden als Zeichnungsberechtigte vom	a) <u>Einberufung der Delegiertenversammlung und Vollzug derer Beschlüsse</u> b) Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget c) Kenntnisnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht und Verabschiedung der Jahresrechnung mit Antrag zuhanden der DV d) Pflege der Aussenbeziehungen e) Einsetzen und Auflösen von <u>Kommissionen und Arbeitsgruppen</u> f) Abschliessen von Leistungsverträgen, die zur Erreichung der <u>Ziele des SSLV</u> nötig sind g) Durchführung von Arbeitstagungen mit den FKS <u>(Kollektivmitglieder A)</u> h) Wahl der Geschäftsstelle i) Überwachung der Geschäftsstelle j) Wahl von Vertreterinnen in andere Organisationen k) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern l) <u>Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift für den SSLV. Falls ein Präsidium besteht, zeichnet dieses mit anderen Vorstandsmitgliedern jeweils kollektiv zu zweien. Falls kein Präsidium besteht, sind drei Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt und zeichnen jeweils kollektiv zu zweien. Sie werden als Zeichnungsberechtigte vom Vorstand bestimmt und in einem</u>	<u>Verschiedene Aufgaben der DV obliegen nun dem Vorstand</u>

Vorstand bestimmt und in einem Unterschriftenverzeichnis festgehalten. n) Information und elektronische Medien (gemäss Art. 31, 32) o) Durchführung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit zugeordnet sind.	<u>Unterschriftenverzeichnis festgehalten.</u> <u>m) Information und elektronische Medien</u> <u>n) Beitritt zu oder Austritt aus anderen Organisationen und Verbänden</u> <u>o) Genehmigung der Richtlinien des Qualitätslabels SSLV</u> <u>p) Genehmigung allfälliger Reglemente</u> <u>q) Genehmigung Leitbild / Verbandsstrategie</u> <u>r) Aufnahme von Kollektivmitgliedern (FKS, Ausbildungsstätten, ...)</u> <u>m)s) Durchführung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit zugeordnet sind.</u>	
C PRÄSIDIUM		<u>Der Vorstand konstituiert sich selbst, das Präsidium ist eine Option. Dessen Aufgaben können durch den Vorstand bestimmt werden.</u>
Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben		
Die PräsidentIn und die VizepräsidentIn oder das Co-Präsidium werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt maximal acht Jahre und soll nicht mit einer Amtszeit im Vorstand kumuliert werden.		
Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:		
a) Es führt zusammen mit der Geschäftsstelle die Geschäfte des Vorstandes. b) Es vertritt den SSLV im Auftrag des Vorstandes nach aussen.		
D REVISIONSSTELLE	D REVISIONSSTELLE	
Art. 18 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle	Art. 18 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle	

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des SSLV und erstattet dem Vorstand zuhanden der DV Bericht mit Anträgen.	Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des SSLV und erstattet dem Vorstand zuhanden der DV Bericht mit Anträgen.	
Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.	Die Revisionsstelle <u>muss unabhängig und fachlich qualifiziert sein, sie</u> wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.	<u>Idee: Wahl einer hauptamtlichen und eingetragenen Revisionsstelle. Dient einer verbesserten juristischen Entlastung von Vorstand und Geschäftsstelle.</u>
Die revidierenden Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören und führen eine eingeschränkte Revision durch.		
E ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTGRUPPEN UND SYMPOSIEN	E ARBEITSGRUPPEN / <u>KOMMISSIONEN</u>	<u>Ergänzung der Kommissionen, eine Projektgruppe ist faktisch eine Arbeitsgruppe</u>
Art. 19 Auftrag Arbeitsgruppen / Projektgruppen	Art. 19 Auftrag Arbeitsgruppen / <u>Kommissionen</u>	
Der Vorstand setzt ständige oder ad hoc - Arbeitsgruppen für Projekte oder bestimmte Themenbereiche mit einem klar definierten, schriftlich formulierten Auftrag ein. Die Arbeitsgruppen / Projektgruppen leisten Vorbereitungsarbeit für Entscheide des Vorstandes.	<u>Für die Bearbeitung von Sach- und Fachfragen kann der Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Sie haben Entscheidungsvorbereitungsfunktion zu Handen des Vorstandes.</u> <u>Kommissionen haben dauernden Charakter. Arbeitsgruppen sind grundsätzlich zeitlich befristet tätig.</u> <u>Der Vorstand erlässt ein Reglement zur Arbeit der Kommissionen und Arbeitsgruppen. Diese vereinbaren auf dessen Basis mit dem Vorstand einen schriftlich formulierten Auftrag.</u> <u>Kommissionen und Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.</u>	
	<u>Art. 20 Ausbildungskommission</u>	<u>Die Ausbildungskommission sollte in den Statuten genannt werden, weil Organ die Grundlage für die Anerkennung der Kollektivmitglieder B ist. Diese Präzisierung fehlte bisher in den Statuten.</u>

	<u>Die Ausbildungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</u>	
	<u>a) Prüfung der Aufnahme neuer Ausbildungsstätten in die Ausbildungskommission (Kollektivmitglied B) auf Anfrage des SSLV und Abgabe einer Empfehlung zu Händen SSLV.</u> <u>b) Unterstützung Vorstand SSLV bei bildungsspezifischen Themen und Fragen, Einbringen Fachwissen und Beobachtung der Berufs- und Bildungslandschaft</u> <u>c) Mitarbeit Berufsbild Spielgruppenleiterin.</u> <u>d) Als Mitglieder der Ausbildungskommission halten sich die Ausbildungsstätten an den Orientierungsrahmen für Bildung und Betreuung von Kindern sowie an die Spielgruppenpädagogik.</u>	
	<u>Der Vorstand regelt die Details zu den Aufgaben und Kompetenzen der Ausbildungskommission in einem schriftlichen Auftrag (Reglement).</u>	<u>Empfehlung, in den Statuten keine Details zu regeln.</u>
F ARBEITSTAGUNGEN / SYMPOSIEN		
Art. 20 Auftrag Arbeitstagungen/Symposien		
Der Vorstand pflegt den Kontakt zu den FKS auch durch Tagungen und Symposien.		<u>Ist in Vorstandsaufgabe g) schon geregelt</u>
Art. 20.1 Der Vorstand kann Kongresse durchführen.		<u>Muss nicht in den Statuten stehen, um getan werden zu dürfen.</u>
G FACH- UND KONTAKTSTELLEN (FKS)	<u>F</u> FACH- UND KONTAKTSTELLEN (FKS)	
Art. 21 Organisation einer Fach- und Kontaktstelle (FKS)	Art. 21 Organisation einer Fach- und Kontaktstelle (FKS)	
Die FKS ist eine eigenständige juristische Person, möglichst als Verein organisiert. Sie umfasst, möglichst, das Gebiet eines Kantons. Die Gründung einer neuen FKS bedarf der Zustimmung des	Die FKS <u>können als rechtlich selbständige</u> juristische Person <u>und damit</u> als Verein <u>oder als rechtlich unselbständige Untergruppe des SSLV</u> organisiert <u>sein</u> .	<u>Die Gründung kann der VST nicht verhindern, lediglich die Aufnahme in den SSLV.</u>

Vorstandes SSLV mit Rekursrecht an die DV des Verbandes.	<u>Eine FKS</u> umfasst, möglichst, das Gebiet eines Kantons. Die <u>Aufnahme</u> einer neuen FKS bedarf der Zustimmung des Vorstandes SSLV mit Rekursrecht an die DV des <u>SSLV</u> .	<u>Neu können FKS auch als rechtlich unselbständige Untergruppen des SSLV organisiert sein.</u>
Der Vorstand des SSLV unterstützt die FKS bei der Erstellung der Statuten, damit die Tätigkeiten des SSLV sinnvoll strukturiert und koordiniert werden können. Die Statuten einer FKS dürfen den Statuten des SSLV nicht widersprechen.	Der Vorstand des SSLV <u>und dessen Geschäftsstelle</u> unterstütz <u>en</u> die FKS bei der Erstellung der Statuten , damit die Tätigkeiten <u>innerhalb</u> des SSLV sinnvoll strukturiert und koordiniert werden können. Die Statuten einer FKS dürfen den Statuten des SSLV nicht widersprechen.	
Die FKS werden von einem Vorstand geleitet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Mindestens drei Vorstandsmitglieder oder die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes müssen Aktivmitglieder des SSLV sein.	<u>Rechtlich selbständige FKS können eigene Geschäftsstellen betreiben und verfügen über Statuten, die den Statuten des SSLV nicht widersprechen dürfen und vom Vorstand des SSLV genehmigt werden. Der Vorstand erlässt hierzu verbindliche Musterstatuten.</u> <u>Rechtlich unselbständige FKS werden vom SSLV geleitet, der Vorstand des SSLV erlässt hierzu Reglemente.</u>	
Wenn sich FKS zusammenschliessen, so gehen ihre Vermögen in die neu gebildete FKS über.	Wenn sich <u>rechtlich selbständige</u> FKS zusammenschliessen, so gehen ihre <u>allfälligen</u> Vermögen in die neu gebildete FKS über, <u>bei Auflösung fällt dieses dem SSLV zu.</u>	<u>Präzisierung der Vermögensverwendung bei Auflösung oder Zusammenschluss.</u>
Art. 22 Aufgaben der Fach- und Kontaktstellen (FKS)	Art. 22 Aufgaben der Fach- und Kontaktstellen (FKS)	
Die FKS haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:	<u>Eine Fach- und Kontaktstelle (FKS) erfüllt in Koordination und Kooperation mit dem SSLV auf ihrer regionalen Ebene folgende Hauptaufgaben</u>	
a) Planung und Durchführung von Aktivitäten vor Ort b) Die Philosophie und Strategie des SSLV an ihre Mitglieder weitergeben und Unterstützung bieten	<u>a) Beratung & Information der Spielgruppenleitenden und Interessierter</u> <u>b) Vernetzung und Förderung des fachlichen</u>	<u>Fokus der Aufgaben stärker auf die Zweckerfüllung / Kernaufgaben gelegt. Weiteres wird in den Musterstatuten / Reglementen geregelt.</u>

bei deren Umsetzung c) Mitgliederwerbung d) Informationsaustausch e) Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung. f) Für Anerkennung und Unterstützung von Spielgruppen durch die öffentliche Hand und Private eintreten g) Meinungs- und Willensbildung zuhanden des SSLV	<u>Austauschs</u> <u>c) Weiterbildungen planen, organisieren und durchführen</u> <u>d) Öffentlichkeitsarbeit & Interessenvertretung mit dem Kanton und auf Ebene der Gemeinden</u> <u>e) Meinungs- und Willensbildung zuhanden des SSLV</u> <u>a)f) Umsetzung der Beschlüsse des SSLV</u>	
H GESCHÄFTSSTELLE	<u>G</u> GESCHÄFTSSTELLE	
Art. 23 Aufgaben der Geschäftsstelle	Art. 23 Aufgaben der Geschäftsstelle	
Die Geschäftsstelle ist die erste Anlaufstelle des SSLV und nimmt Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:		
a) Anlaufstelle für Mitglieder, Partner, Behörden und Interessierte b) Mitgliederkontrolle c) Inkasso der Mitgliederbeiträge für den SSLV und die FKS. Auszahlung der Mitgliederbeiträge an die FKS d) Administration und Rechnungsführung e) Versand von Broschüren, Informationsmaterial f) Homepage, Medien, Veröffentlichungen g) Archivierung	<u>a) Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum des SSLV. Sie wird von der Geschäftsleiter:in geleitet.</u> <u>b) Die Geschäftsleiter:in wird vom Vorstand SSLV eingesetzt.</u> <u>a)c) Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement.</u>	<u>Vereinfachung und Verallgemeinerung der Beschreibung.</u>
Kapitel IV: Finanzen	Kapitel IV: Finanzen	
Art. 24 Einnahmen	Art. 24 Einnahmen	
Der SSLV hat folgende Einnahmen:	Der SSLV hat folgende Einnahmen:	
a) Mitgliederbeiträge der Aktiv-, der Kollektivmitglieder B und C b) Erlös und Gebühren aus Dienstleistungen	a) Mitgliederbeiträge der Aktiv-, der Kollektivmitglieder B und C b) Erlös und Gebühren aus Dienstleistungen	

c) Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten d) Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen e) Sponsoren- und Gönnerbeiträge f) Kapitalerträge (Zinsen) g) Übrige Einnahmen (Spenden, Legate, usw.)	c) Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten d) Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen e) Sponsoren- und Gönnerbeiträge f) Kapitalerträge (Zinsen) g) Übrige Einnahmen (Spenden, Legate, usw.)	
Art. 25 Mitgliederbeitrag	Art. 25 Mitgliederbeitrag	
Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Dachverband SSLV und dem FKS - Beitrag.	Der Mitgliederbeitrag <u>der Aktivmitglieder</u> setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den SSLV und dem FKS - Beitrag. <u>Diese werden zentral pro Kopf erhoben. Der FKS - Beitrag wird an die jeweilige FKS weitergeleitet</u>	<u>Die Mitgliederbeiträge werden von der DV festgelegt (siehe oben). Hier sind nur die Mechanismen beschrieben.</u>
Die Mitgliederbeiträge für den Dachverband sind gesamtschweizerisch einheitliche Beiträge, die einzeln, nach Kategorie, von der DV festgelegt werden.	Die <u>Kollektivmitglieder A entrichten keinen direkten Mitgliederbeitrag an den SSLV</u> <u>Die Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder B bemessen sich nach deren Anzahl Lehrgängen/Jahr.</u> <u>Die Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder C bemessen sich an der Organisationsgrösse.</u>	<u>Die Mitgliederbeiträge werden von der DV festgelegt (siehe oben). Hier sind nur die Mechanismen beschrieben.</u>
Der Aktivmitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Dachverband SSLV und dem Beitrag der FKS. Diese werden zentral erhoben. Der FKS - Beitrag wird an die jeweilige FKS weitergeleitet.		<u>Doppelung zu oben, kann ersatzlos gestrichen werden.</u>
Ehrenmitglieder sind von der obligatorischen Beitragspflicht befreit.	<u>Für die Mitgliederbeiträge der Gönnermitglieder wird ein Beitragsminimum festgelegt.</u> Ehrenmitglieder sind von der obligatorischen Beitragspflicht <u>auf Ebene SSLV</u> befreit.	<u>Die Mitgliederbeiträge werden von der DV festgelegt (siehe oben). Hier sind nur die Mechanismen beschrieben.</u>
Art. 26 Verbandsvermögen	Art. 26 Verbandsvermögen	
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Im Falle einer Auflösung fällt das verbleibende Verbandsvermögen an die regionalen Fach- und Kontaktstellen zurück.	Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das <u>Vermögen des SSLV</u> . Im Falle einer Auflösung fällt das verbleibende Vermögen <u>des SSLV anteilmässig auf der Basis der Aktivmitgliederzahl</u> an die <u>FKS</u> zurück.	<u>Präzisierung zur anteilmässigen Rückverteilung.</u>

Art. 27 Verbandsjahr	Art. 27 Verbandsjahr	
Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	
Art. 28 Haftung	Art. 28 Haftung	
Der SSLV haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.	Der SSLV haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.	
Art. 29 Entschädigungen	Art. 29 Entschädigungen	
Der Vorstand erhält eine jährliche Pauschalentschädigung, die ordentlich budgetiert wird.	Der Vorstand erhält eine jährliche Pauschalentschädigung, die ordentlich budgetiert wird.	
Grundsätzlich ist die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich und unbezahlt. Der Vorstand und die Arbeitsgruppen / Projektgruppen werden gemäss Geschäftsreglement des SSLV für ihre Spesen und für ausserordentliche Leistungen entschädigt. Die Entschädigung wird ordentlich budgetiert.	Grundsätzlich ist die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich und unbezahlt. Der Vorstand und die Arbeitsgruppen / <u>Kommissionen</u> werden für ihre Spesen und für ausserordentliche Leistungen entschädigt. <u>Der Vorstand erlässt hierzu ein Reglement.</u> Die Entschädigung wird ordentlich budgetiert.	<u>Präzisierung.</u>
Kapitel V: Information		
Art. 30 Informationsblatt		
Der SSLV orientiert in geeigneter Weise. Er kann in einer Fachzeitschrift im Bereich Spielgruppen Seiten einkaufen. Diese Seiten müssen redaktionell unabhängig von dieser Fachzeitschrift sein.		<u>Wenn hier nicht festgehalten wird, dass die Mitglieder die Pflicht haben, sich über die Kommunikationsorgane des Verbands zu informieren, kann man diesen Passus streichen (die Pflicht zur Information der Mitglieder ist oben beim Vorstand schon festgehalten).</u>
Art. 31 Elektronische Medien		
Der SSLV hat eine eigene Website, deren Inhalt von der Geschäftsstelle verwaltet wird. Die Links zu den Websites der Kollektivmitglieder sind im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für deren Inhalt übernimmt der SSLV keine Haftung.		<u>Wenn hier nicht festgehalten wird, dass die Mitglieder die Pflicht haben, sich über die Kommunikationsorgane des Verbands zu informieren, kann man diesen Passus streichen (die Pflicht zur Information der Mitglieder ist oben beim Vorstand schon</u>

		<u>festgehalten).</u>
Kapitel VI: Schlussbestimmungen	Kapitel VI: Schlussbestimmungen	
Art. 32 Gerichtsstand	Art. <u>30</u> Gerichtsstand	
Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.	Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.	
Art. 33 Inkraftsetzung	Art. <u>31</u> Inkraftsetzung	
Die Delegiertenversammlung vom 24.05.2025 hat diese Statuten genehmigt; sie treten ab sofort in Kraft.	Die Delegiertenversammlung vom <u>06.06.2026</u> hat diese Statuten genehmigt; sie treten ab sofort in Kraft.	